



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 13. Dezember 1974 in Quadrath - Ichendorf gegründete Verein führt den Namen R. C. Staubwolke Quadrath 74 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Quadrath - Ichendorf. Die Farben des Vereins sind blau - weiß.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports, sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit aktiven und passiven Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem/der Antragsteller/Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
4. Bei Übertritt aus einem anderen Radsportverein sind die entsprechenden Bestimmungen des Bund Deutscher Radfahrer maßgebend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt des Mitgliedes,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30.09. eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Vereinsmaterial, welches der Ausscheidende vom Verein zu Verfügung gestellt bekommen hat, ist im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
6. Bei Vereinswechsel sind die Bestimmungen des Bund Deutscher Radfahrer einzuhalten.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
Der Beitrag ist im 1. Quartal für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
Für Mitglieder, die ihre gesetzliche Dienstpflicht ableisten, ruht die Beitragszahlung.
3. Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

§ 8 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch das in der Reihenfolge unter § 10.1 folgende Vorstandsmitglied, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich mindestens 21 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Formalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereines, sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebenen und werden nicht gewertet.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist jedem Vorstandsmitglied bis 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
 - b) Feststellung der Jahresrechnung,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines,
 - g) Wahl des Vorstandes,
 - h) Bestätigung des Jugendvorstandes,
 - i) Wahl der Kassenprüfer,
 - j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der Geschäftsführer/in,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) dem/der sportlicher Leiter/in,
- e) dem/der Breitensportwart/in.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Koordinator/in Rennsport,
- b) dem/der Pressewart/in,
- c) dem/der Materialwart/in,
- d) dem/der Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses,
- e) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses,
- f) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in,
- g) dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in,
- h) dem/der stellvertretenden Breitensportwart/in,
- i) den Beisitzer/innen.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein Neuer gewählt ist. Im Falle eines Vereinsaustrittes/-ausschlusses endet die Vorstandsmitgliedschaft mit dem Datum des Austrittes/Ausschlusses. Die Wahlperiode des Vorstandes wird auf 2 Jahre festgelegt. Der Rhythmus wird auf jährliche Teilwahlen festgeschrieben.

Um eine reibungslose Arbeit zu gewährleisten wird der Vorstand im folgenden Rhythmus gewählt bzw. bestätigt:

- a) der/die Geschäftsführer/in,
- b) der/die Schatzmeister/in,
- c) der/die Breitensportwart/in,
- d) der/die Koordinator/in Rennsport,
- e) der/die Beisitzer/in,
- f) der/die Pressewart/in,
- g) Bestätigung des Vorstandes Vereinsjugendausschuss.

Ein Jahr später werden gewählt:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die sportlicher Leiter/in,
- c) der/die Materialwart/in,
- d) der/die stellvertretende Schatzmeister/in,
- e) der/die stellvertretende Geschäftsführer/in,
- f) der/die stellvertretende Breitensportwart/in.

Bei vorzeitigen Ausscheiden von Amtsträgern aus dem geschäftsführenden Vorstand, muss binnen acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei vorzeitigen Ausscheiden von Amtsträgern aus dem erweiterten Vorstand wird das Amt durch kommissarische Bestellung durch den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weitergeführt.

4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall das in der Reihenfolge unter §10.1 folgende Vorstandsmitglied, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereines selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 13 Dopingklausel

Der R. C. Staubwolke Quadrath 74 e. V. verpflichtet sich das Doping mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen unterbinden. Die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport ist verboten. Für alle Sportlerinnen und Sportler, sowie sämtliche Hilfspersonen gelten das Anti-Doping Regelwerk der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA Code), die Anti- Doping- Ordnung des BDR, des RSV NRW und die Ordnung des LSB NRW zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils aktuellen Fassung.

Alle Vereinsmitglieder unterwerfen sich diesen Regelungen. (mit dem Aufnahmeantrag). Ein Verstoß hiergegen wird mit sofortigem Vereinsausschluss gemäß § 5 Abs. 3 geahndet.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Radsportverband Nordrhein Westfalen e.V.
Grüner Weg 3
45884 Gelsenkirchen

mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend des Radsports verwendet werden muss.

2. Als Liquidatoren werden zwei Vorstandsmitglieder entsprechend § 10.2 und § 10.4 bestellt.

im Original gezeichnet

Vorsitzender Günter Sporn

im Original gezeichnet

Geschäftsführer Roland Dahmen